

Ausbildungsplatzsuche kann Rentenansprüche sichern

Wer bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz aktiv bleibt und das meldet, kann **LÜCKEN IN DER RENTENVERSICHERUNG VERMEIDEN**. Warum das gerade für junge Menschen wichtig ist.

Schule vorbei, aber den passenden Ausbildungsplatz bislang nicht gefunden? Dann sollten Jugendliche und junge Erwachsene zumindest ihr Bemühen um eine solche Stelle bei der Agentur für Arbeit melden. Der Grund: So können sich Betroffene unter bestimmten Umständen zumindest Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sichern, teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) gegenüber der Deutschen Presse-Agentur mit.

Von solchen Anrechnungszeiten profitieren Menschen im Alter zwischen 17 und 25 Jahren. Wer älter ist, bekommt die Suche nach einem Ausbildungsplatz nur dann anerkannt, wenn er oder sie unmittelbar zuvor beschäftigt oder selbstständig tätig gewesen ist und Beiträge in die Sozialversicherung geleistet hat.

Wofür Anrechnungszeiten gut sind

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung von Anrechnungszeiten ist der DRV zufolge, dass die Ausbildungsplatzsuche mindestens einen Kalendermonat andauert. Nicht relevant ist hin-

gegen, ob ein Schulabschluss vorliegt oder ob die Agentur für Arbeit in diesem Zeitraum Leistungen zahlt.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten – etwa, weil sie durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Ausbildungszeiten nicht arbeiten und somit auch nicht einzahlen konnten. Sie verhindern Lücken in der Erwerbsbiografie, helfen beim Erreichen der 35-jährigen Wartezeit für eine vorgezogene Altersrente und werden bei der Rentenberechnung berücksichtigt.



NOCH AUF DER SUCHE nach einem Ausbildungsplatz? Wer die Suche bei der Agentur für Arbeit meldet, kann sich unter Umständen Anrechnungszeiten für die Rente sichern.

Foto: Christin Klose/dpa

Kindergeld nach Schulabschluss: Was jetzt zu beachten ist

259 Euro **KINDERGELD** pro Monat – das möchten sich Eltern und deren Nachwuchs sicher nicht entgehen lassen. Wer nach dem Schulabschluss aber nicht aufpasst, dem kann genau das passieren.

Wie geht es nach dem Schulabschluss weiter? Für junge Erwachsene beginnt jetzt ein aufregender Lebensabschnitt mit zahlreichen Möglichkeiten. Doch egal, ob eine Ausbildung, ein Studium oder ein Freiwilligendienst folgen: Auf das Kindergeld müssen Schulabsolventen in der Regel nicht verzichten – sofern sie einige Dinge beachten.

Kindergeld erhalten Anspruchsberechtigte grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag. Danach muss es neu beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Leistung dann bis zum 25. Geburtstag weiterfließen. Allerdings nur dann, wenn Antragsteller einen der folgenden Punkte nachweisen können:

- Ausbildung, Studium oder Freiwilligendienst schließen sich unmittelbar an



AUSBILDUNG, STUDIUM ODER FREIWILLIGENDIENST: Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zum 25. Geburtstag gezahlt werden.

Foto: Karl-Josef Hildenbrand/dpa

den Schulabschluss an. Dafür sollte der jeweilige Vertrag oder eine Immatrikulationsbescheinigung vorgezeigt werden. Auch wenn die Anschluss-tätigkeit erst bis zu vier Monate nach dem Schulabschluss beginnt, ist das Kindergeld in dieser Über-

gangsphase gesichert. Selbst wenn Ausbildung oder Studium später beginnen, geht der Kindergeldanspruch der Lohnsteuerhilfe Bayern (Lohi) zufolge nicht verloren.

- Die Bemühungen für eine Ausbildung oder ein Studium waren bislang nicht

erfolgreich. Wer zunächst keine Zusage für einen Studienplatz oder eine Ausbildungsstelle ergattern konnte, sollte der Familienkasse zumindest eine entsprechende Absage als Nachweis vorlegen können. Wer länger auf der Suche ist, sollte sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend melden. Solange die Suche ernsthaft betrieben und durch Bewerbungen dokumentiert werden könne, bleibe der Kindergeldanspruch laut Lohi bestehen.

- Auch wer unter 21 Jahre alt ist und ganz ohne Ausbildung direkt in den Job starten möchte, aber vorerst glücklos bei der Suche war, sollte auf diese Weise vorgehen – sich stattdessen aber arbeitssuchend melden. Bemühungen sollten auch hierbei nach-

gewiesen werden können. Ein vorübergehender Job mit bis zu 20 Wochenstunden schaden dem Kindergeldanspruch in dieser Phase nicht.

- Berufliche Orientierung steht noch aus. Die Familienkasse erkennt auch Praktika für den Kindergeldanspruch an. Orientierungspraktika dürfen dabei allerdings nicht länger als drei Monate andauern. Längere Praktika werden nur anerkannt, wenn sie nachweislich verpflichtender Bestandteil der späteren Ausbildung oder des Studiums sind. Dann kann Kindergeld der Lohi zufolge für längstens zwölf Monate bezogen werden. Auslandspraktika werden nicht anerkannt, sofern das Praktikum auch vergleichbar im Inland ausgeübt werden kann. **DPA**

Gut gemeint, aber oft nicht erlaubt

STEUERHILFE UNTER FREUNDEN kann schnell zum rechtlichen Problem werden. Denn in der Regel ist das nicht erlaubt. Wie bleibt man auf der sicheren Seite?

„Kannst du mir mal eben bei der Steuererklärung helfen?“ Wer sich in Sachen Steuern ein wenig auskennt, hört diese Frage wohl immer mal wieder. Aber Vorsicht: Nicht jede gute gemeinte Unterstützung im Freundes- oder Verwandtenkreis ist auch erlaubt. Das Steuerberatungsgesetz regelt genau, wer Hilfe in Steuersachen leisten darf.

Unproblematisch ist es, einem Freund etwa das Elster-Programm oder andere Steuer-Software zu erklären, beim Sortieren der Belege zu helfen oder allgemeine Hinweise zu Werbungskosten und Sonderausgaben zu ge-

ben. „Solange der Steuerzahler seine Erklärung selbst erstellt, die Angaben prüft und die Verantwortung trägt, besteht in der Regel kein rechtliches Problem“, erklärt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler gegenüber der Deutschen Presse-Agentur.

Ausnahme für Hilfe innerhalb der Familie

Anders sieht es aus, wenn jemand die Steuererklärung vollständig für andere erstellt, steuerliche Fragen eigenständig beurteilt oder sogar regelmäßig für mehrere Personen tätig wird. Das kann als unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen gelten.



STEUERHILFE UNTER FREUNDEN: Software erklären und Belege sortieren geht meist klar. Bei zu viel Hilfe könnte Ärger mit dem Finanzamt drohen.

Foto: Christin Klose/dpa

Dabei spielt es keine Rolle, ob für die Hilfe Geld verlangt wird. Auch eine unentgeltliche Tätigkeit kann unzulässig sein, wenn sie nachhaltig oder wiederholt ausgeübt wird. Juristen sprechen in diesem Zusammenhang von einer „geschäftsmäßigen“ Hilfeleistung. Dafür reicht es schon aus, wenn die Unterstützung regelmäßig erfolgt.

Eine wichtige Ausnahme gilt innerhalb der Familie. „Wer unentgeltlich Angehörigen wie Ehepartnern, El-

tern, Kindern oder Geschwistern bei der Steuererklärung hilft, darf dies grundsätzlich“, so Karbe-Geßler. „Für Freunde, Nachbarn oder Arbeitskollegen gilt diese Ausnahme jedoch nicht.“

Konsequenzen bei Verstößen können empfindlich sein

Wer die gesetzlichen Grenzen überschreitet, muss mit Konsequenzen rechnen. Die Finanzbehörde kann unbefugte Hilfeleistungen an die zuständige Bußgeldstelle

weiterleiten. Außerdem können unzulässige Vertreter gegenüber dem Finanzamt zurückgewiesen werden. In schwerwiegenden Fällen sind auch Bußgeldverfahren oder Unterlassungsansprüche möglich. Bußgelder können dabei bis zu 50 000 Euro betragen.

Die häufigste Begründung lautet meist: „Ich nehme doch kein Geld.“ Das schützt dem Bund der Steuerzahler zufolge jedoch nicht automatisch vor einem Verstoß gegen das Steuerberatungsgesetz. Ebenso wenig genügt es, die Erklärung als Unterstützer nicht zu unterschreiben. Entscheidend ist, wer die Steuererklärung tatsächlich erstellt und geprüft hat.

Wer Freunden helfen möchte, sollte sich deshalb auf allgemeine Unterstützung beschränken. Die steuerlichen Entscheidungen und die Verantwortung sollten stets beim Steuerzahler selbst bleiben.

Sylvia Preuß
Beratungsstellenleiterin

Torgauer Landstraße 74
04838 Eilenburg
Tel. 03423 - 674 99 70
Mobil: 0178- 255 12 30

sylvia.preuss@steuerring.de
www.steuerring.de/preuss

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Simone Dubiel
Beratungsstellenleiterin
Mühlstraße 12, 04838 Eilenburg
☎ 03423 759755
✉ Simone.Dubiel@vlh.de

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Nancy Frauböse
Beratungsstellenleiterin
Dübener Str.12, 04509 Delitzsch
nancy.frauboes@vlh.de
☎ 034202-175411

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Madeleine Heikel
Beratungsstellenleiterin
Eisenbahnstr. 15 a
04509 Delitzsch
☎ 034202 63735

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

barrierefreie Beratungsstelle

Rente mit 63 vor dem Aus: Antrag besser jetzt noch stellen?

Die **RENTE** für besonders langjährig Versicherte könnte bald Geschichte sein. Eine mögliche Reform soll zum neuen Jahr greifen. Können sich angehende Rentner jetzt noch per Antrag Ansprüche sichern?

Die mögliche Abschaffung der abschlagsfreien Rente mit 63 zum kommenden Jahr sorgt für Verunsicherung. Wer die Voraussetzungen dafür erfüllt und ohnehin in den nächsten Monaten in den Ruhestand gehen wollte, fragt sich nun womöglich: Sollte ich den Rentenanspruch besser noch schnell stellen, bevor sich die Regeln ändern?

Grundsätzlich rät die Deutsche Rentenversicherung (DRV), den Rentenanspruch drei Monate vor dem gewünschten Renteneintritt zu stellen. Möglich ist das aber auch schon bis zu einem Jahr vor dem geplanten Rentenbeginn, teilt eine DRV-Sprecherin auf Nachfrage der Deutschen Presse-Agentur mit. Noch früher eingereichte Anträge werden prinzipiell abgelehnt.

Wer also im kommenden Jahr die Rente für besonders langjährig Versicherte an-

strebt, kann jetzt schon den Antrag stellen. Nur: „Maßgeblich für die Rente ist immer das Recht, das zum Rentenbeginn, nicht welches zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt“, erklärt die DRV-Sprecherin. Selbst ein jetzt ausgestellter Rentenbescheid sichere darum keine Ansprüche nach derzeitigem Recht.

Rentenanspruch kann zurückgezogen werden

„Sollte ein Versicherter eine Rente beantragen, die es zum Zeitpunkt des beantragten Rentenbeginns nicht mehr gibt, wird er von seinem Sachbearbeiter angeschrieben“, so die DRV-Sprecherin. Betroffene würden dann über ihre Möglichkeiten informiert. In diesem Fall können



RUHESTAND IN SICHT? Die DRV empfiehlt, den Rentenanspruch etwa drei bis zwölf Monate vor Rentenbeginn zu stellen.

Foto: Benjamin Nolte/dpa

sie die Rente etwa trotzdem antreten und die entsprechenden Abschlüsse in Kauf nehmen – oder aber den Antrag zurückziehen.

Solange die Widerspruchsfrist des Rentenbescheids nicht abgelaufen ist, kann der Antrag grundsätzlich noch zurückgezogen werden. Erst vier Wochen nach Erhalt des Bescheids wird dieser bindend.

Wahrscheinlich ist aber ohnehin, dass die Abschaffung der Rente mit 63 nicht umgehend für alle greift. Vielmehr dürfte es eine Übergangsregelung geben, die insbesondere rentennahe Jahrgänge schützt. Das DRV-Portal ihrevorsorge.de schätzt, dass dieser sogenannte Vertrauensschutz mindestens fünf Jahre betragen könnte. So jedenfalls hat es das Bundesverfassungsgericht in früheren Entscheidungen vorgesehen. Das soll angehenden Ruhe-

ständlern mehr Planungssicherheit geben.

Rente mit 63 gar nicht mehr möglich

Zum Hintergrund: Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte können Menschen beantragen, die mindestens 45 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung vorweisen können. Zudem müssen sie die für ihren Geburtsjahrgang maßgebliche Altersgrenze erreicht haben. Diese können Versicherte zum Beispiel ihrer Rentenauskunft entnehmen.

Auch wenn die abschlagsfreie Frührente noch immer unter dem Namen „Rente mit 63“ bekannt ist, können Neurentner diese nicht mehr mit 63 antreten. Abhängig vom Geburtsjahrgang wurde die Altersgrenze längst schrittweise angehoben - bis zum 65. Lebensjahr.